

Bekanntmachung der Gemeinde Titz

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW S. 1028 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW S. 306) wird die **Verkehrsfläche für das Nahversorgungszentrum in Rödingen, Grundstück Gemarkung Rödingen, Flur 9, Flurstücke 715 und 996** dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung bezieht sich auf die öffentliche Verkehrsfläche, die im nachfolgenden Lageplan „rot“ gekennzeichnet ist. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Titz. Die Straße wird als Gemeindestraße i.S. des § 3 Absatz 4 Nr. 1 StrWG NRW eingestuft.

Diese Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht und wird gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 StrWG NRW im Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, erhoben werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten der Klägersseite versäumt werden, würde das Verschulden der Klägersseite zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.



Titz, den 22. April 2020

Jürgen Frantzen
Bürgermeister